



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Lage- und Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2018

Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 15/2015, wurden das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert. Mit BGBl. I Nr. 32/2018 wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst. Mit Verordnung BGBl. II Nr. 372/2017 hat der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien den Beitragszuschuss mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 erhöht.

Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die Novelle 2015 beinhaltet zahlreiche Änderungen, die einerseits den Zugang zum Beitragszuschuss wesentlich erleichtern und es andererseits ermöglichen, Künstlerinnen und Künstler durch Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen zu unterstützen. Die Änderungen umfassen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Adaptierung der gesetzlichen Definition Künstlerin/Künstler gemäß § 2 K-SVFG
- Neugestaltung der Mindestgrenze:
 - Einkünfte oder Einnahmen
 - Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten
 - Durchrechnungszeitraum
 - Bonusjahre
- Erhöhung der Höchstgrenze
- Errichtung eines Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler

Weitere Details können auf <http://www.ksvf.at/aenderungen-2015.html> nachgelesen werden.

Durch die Novelle 2018 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981

Durch das BGBl. I Nr. 71/2012 wurden die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von € 8,72 auf € 6,-- pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für Kabelnetzbetreiber von monatlich € 0,25 auf € 0,20 pro Empfangsberechtigtem für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Nach diesem Zeitraum treten wieder die bisherigen Abgabenhöhen in Kraft.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Durch eine Novelle des GSVG fiel ab 1. Jänner 2016 für neue Selbständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG – und somit auch für Kunstschaffende – die hohe Versicherungsgrenze weg und es gilt für alle neuen Selbständigen dieselbe Versicherungsgrenze in Höhe des 12-fachen der monatlichen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2018: € 5.256,60).

Judikatur

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E und 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen. Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem aktuellsten Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 ([E 2314/2016-14](#)) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen.

Organe des Fonds

Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2017 angenommen und das Jahresbudget 2019 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

1. drei Mitglieder durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Finanzen,
4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

Folgende Personen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Mitglieder des Kuratoriums:

Name	Bestellendes/Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Bundeskanzleramt
Mag. Dr. Tomas Blazek	Bundesministerium für Finanzen
Mag. ^a Sabine Herold	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft
Dr. Michael Rainer	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Dr. Thomas Richter	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
KR Mag. Günther Singer	Wirtschaftskammer Österreich
Peter Paul Skrepek	Gewerkschaft Youunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Bundeskanzleramt
MMag. ^a Brigitte Winkler-Komar	Bundeskanzleramt

Geschäftsführung

Geschäftsführerin des Fonds ist seit 1. April 2015 Frau Mag.^a Bettina Wachermayr. Sie wurde auf Grundlage des Vorschlags des Kuratoriums vom zuständigen Bundesminister, Herrn Dr. Josef Ostermayer, auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Künstler_innenkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstler_inneneigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstler_innenkommission besteht – seit Inkrafttreten der Novelle 2008 – aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Geschäftstätigkeit

Information und Beratung

Es ist wesentlich, dass Informationen über eine (neue) Gesetzeslage verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungsängste abgebaut werden.

Detaillierte Informationen über den KSVF und dessen Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nicht juristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt der Verfahrensablauf für die Gewährung eines Beitragszuschusses erklärt sowie die Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Im „Help“-Bereich finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer/Vermieter von Geräten mit DVB-S angeboten.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren noch rascher zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Ebenfalls wurden Leitfäden gestaltet, die einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren ermöglichen. Diese können online abgerufen werden und liegen auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf.

In zahlreichen Gesprächen mit Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften und täglicher Beratungsarbeit konnte der Bekanntheitsgrad der Verbesserungen durch die Novelle 2015 weiter gesteigert werden. Auch im Berichtsjahr 2018 nahmen Mitarbeiter_innen des Fonds und die Geschäftsführerin an Informationsveranstaltungen, insbesondere an der Akademie der bildenden Künste und bei der IG Kultur in Graz, teil. Jeweils im Anschluss an diese Vorträge konnten sowohl in der Gruppe als auch im persönlichen Gespräch Fragen der Betroffenen erörtert und geklärt werden.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) wurde – wie jedes Jahr – aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Die bisher größte Informationsinitiative wurde in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im November 2017 durchgeführt. Mittels einer postalischen Sonderaussendung wurden 14.285 Kunstschaffende, die zumindest einmal im Zeitraum von 2013 bis 2017 bei der SVA versichert waren, in Form eines vom KSVF gestalteten Flyers auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam gemacht.

Diese Informationsoffensive hat dazu geführt, dass die Mitarbeiter_innen des KSVF im Berichtsjahr 2018 vermehrt telefonische Anfragen und E-Mails beantwortet haben und der Arbeitsaufwand durch die zahlreich eingereichten Unterlagen, Werkproben und Anträge dementsprechend gestiegen ist. Viele Kunstschaffende haben durch den Flyer den Fonds zum ersten Mal bewusst wahrgenommen, andere wurden dadurch über die erleichterten Zugangsbedingungen durch die Novelle 2015 informiert. Anderen ist durch den Flyer bewusst geworden, dass sie keinen Zuschuss mehr beziehen (z.B. nach Abschluss eines Rückforderungsverfahrens) und diesen neu beantragen müssen/können. Auch erwerbstätige Pensionisten, die vor Inkrafttreten der Novelle 2012 keinen Anspruch auf Beitragszuschuss hatten, haben sich aufgrund dieser Initiative wieder beim KSVF gemeldet. Das Feedback zur Informationsoffensive ist durchwegs positiv ausgefallen.

Bisher feststellbare Auswirkungen der Novelle 2015 und der im November 2017 durchgeführten Informationsoffensive:

Im Kalenderjahr 2018 haben insgesamt 1.703 Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 574 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen.

Diese Zahlen sind im Vergleich zum Jahr der Informationsoffensive 2017 etwas gesunken. Trotzdem lässt sich noch immer eine Steigerung von rund 23 % im Vergleich zum Kalenderjahr 2016 feststellen. Auch bei einem 3-Jahres-Vergleich (Kalenderjahre 2014 bis 2016 zu Kalenderjahr 2018) lässt sich ein Anstieg verzeichnen, diesmal um rund 11 %.

Kalenderjahr	Personen
2018	1703
2017	2085
2016	1383
2015	1629
2014	1590

Statistik Anträge im Kalenderjahr

Die Modifikation der gesetzlichen Mindestgrenze (Einnahmen statt Einkünfte, Berücksichtigung von Nebentätigkeiten) hat es dem KSVF auch im Geschäftsjahr 2018 ermöglicht, mehr Künstlerinnen und Künstler mittels Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu unterstützen. Der KSVF hat im Kalenderjahr 2018 1.230 (2017: 1.087) positive Bescheide erstellt, wobei hier festgehalten werden kann, dass davon rund 37,6 % (2017: 34,3 %) der Künstlerinnen und Künstler den Beitragszuschuss nur durch Erleichterungen der Novelle erhalten haben und Verfahren dadurch rascher abgeschlossen werden konnten. Mit Auswirkungen des 3-jährigen Durchrechnungszeitraumes kann erst in den nächsten Jahren gerechnet werden.

Die Erhöhung der Höchstgrenze wirkt sich üblicherweise im Zusammenhang mit Rückforderungsverfahren aus. Grundlage hierfür sind die übermittelten Einkommensteuerbescheide. Diese liegen noch nicht vollständig für alle Zuschussbezieher_innen vor.

Laut derzeitigem Stand sind für das Kalenderjahr 2014 aufgrund der Novelle rund 36 %, für das Kalenderjahr 2015 rund 30 % sowie für die Kalenderjahre 2016 und 2017 aufgrund der Novelle rund 28 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Durch die Einführung der „Bonusjahre“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) konnten bis dato 637 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamte Zuschüsse in Höhe von rund T € 1.493 betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden. 627 Künstlerinnen bzw. Künstler wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit. Zehn Kunstschaaffende konnten bereits zweimal von dieser Regelung profitieren. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Kunstschaaffenden wesentlich reduziert werden.

Der für den Unterstützungsfonds festgelegte jährlich zur Verfügung stehende Höchstbetrag von T € 500 wurde auch 2018 nicht ausgeschöpft. Dies liegt unter anderem daran, dass einerseits mit dem Unterstützungsfonds ein Förderinstrument geschaffen wurde, das auch Personengruppen (z.B. unselbständig tätigen Kunstschaaffenden) in Notfällen helfen könnte, die bisher noch keinen Kontakt zum Fonds hatten und andererseits neu geschaffene Fördermöglichkeiten immer eine gewisse Anlaufzeit benötigen. Bisher wurden insgesamt 330 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich sechs pro Monat).

176 Ansuchen konnten bis inklusive Februar 2019 in 42 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 146 Künstlerinnen und Künstler in einer schwierigen finanziellen Situation durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

26 Kunstschaaffenden wurde bereits zum zweiten Mal, 2 Personen zum dritten Mal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe variiert pro Kalenderjahr und betrug im Kalenderjahr 2018 rund € 3.300,--.

Viele Ansuchen werden auch deshalb gestellt, um langjährige wirtschaftlich schwierige Zeiten auszugleichen, mit denen in Österreich sehr viele Kunstschaaffende zu kämpfen haben. Für diesen Zweck ist der Unterstützungsfonds jedoch primär nicht geschaffen worden. 53 Ansuchen mussten daher abgelehnt werden, die restlichen Anträge wurden entweder noch nicht in einer Sitzung behandelt (formlose Ansuchen, Unterlagen wurden noch nicht nachgereicht), in einer Sitzung zurückgestellt oder das Ansuchen wurde wieder zurückgezogen.

Die Gesamtsumme der bis dato insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund T € 611.

Basierend auf den obigen Ausführungen kann jedenfalls festgehalten werden, dass der rechtspolitische Zweck der Novelle 2015 voll erreicht worden ist. In den Kalenderjahren 2015 und 2016 wurden jeweils rund € 8 Mio. an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt, im Kalenderjahr 2017 rund € 9,8 Mio. und im Kalenderjahr 2018 rund € 10,3 Mio. Diese Summe beinhaltet die Zahlung für Zuschüsse von bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversicherten Kunstschaaffenden in Höhe von rund T € 251 für das Kalenderjahr 2015 (2017: T € 900 für die Kalenderjahre 2008 bis 2014), deren Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“).

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Mindestgrenze: Durch die im Jänner 2015 in Kraft getretene Novelle des K-SVFG wurden zahlreiche Verbesserungen bei Berechnung der Mindestgrenze (für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff.) umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.
- Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich seit 1. Jänner 2008 für Kinder. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Sämtliche Werte für die gesetzlich vorgesehene Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" abgerufen werden.

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 15.885 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. 487 Personen konnten 2018 erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler entrichteten Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Feststellung der "Künstler_inneneigenschaft" gemäß § 2 K-SVFG erfolgt durch die Künstler_innenkommission, die sich aus verschiedenen Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzt. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2018 wurden in 18 Kuriensitzungen aller Sparten 292 Anträge begutachtet. In 222 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstler_inneneigenschaft bejaht, in 60 Fällen verneint, zehn Anträge wurden rückgestellt. Die Berufungskurien traten zu weiteren fünf Sitzungen zusammen, in denen 11 positive und neun negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 18 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 14,17% und 39,72% – mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur in 10,52% der Fälle die Frage nach der „Künstler_inneneigenschaft“ verneint wurde.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister nach Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf € 1.896,--. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von € 872,04 mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des maximalen Beitragszuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

Rückforderung von Beitragszuschüssen:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 zum K-SVFG besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die – überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden – Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.207 Personen auf eine Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt T € 4.544 verzichtet. Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass aufgrund der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem Bonusjahr abgeschlossen werden. Die diesbezüglichen Ausführungen finden sich auf Seite 6, unter „Auswirkungen der Novelle 2015“.

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 1.175 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

3. Unterstützungsfonds

Die von der Geschäftsführung des Künstler-Sozialversicherungsfonds in Zusammenarbeit mit dem Kulturrat erstellten Richtlinien wurden durch den (damals) zuständigen Bundesminister genehmigt und kurz danach auf der Homepage des Fonds öffentlich bekanntgegeben. Um rascher auf Notfälle reagieren zu können, findet mittlerweile einmal pro Monat eine Sitzung statt. Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat in zwölf im Berichtsjahr stattgefundenen Sitzungen in 51 Fällen Beihilfen aus den Mitteln des Fonds in Höhe von insgesamt T € 169 bewilligen.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 (BGBl I 132/2000) sind die gewerblichen Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind (wie z.B. Set-Top-Boxen, Fernsehgeräte mit DVB-S-Tuner, etc.) verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten. Die Höhe der Abgabe beträgt derzeit € 0,20 pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und € 6,- pro im Inland verkauftem oder vermietetem Sat-Gerät.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe € 872, -- pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 145 Sat-Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 364 Teilnehmern, wobei hier beachtet werden muss, dass die Teilnehmer von einem Betreiber mehrerer Kopfstationen zu addieren sind.

Im Jahr 2018 wurde für 94 Kabelnetzbetreiber und 89 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von Sat-Geräten die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt. Eine Neuentwicklung am Markt für Satellitenempfangsgeräte ergibt sich dadurch, dass nun vermehrt Satellitenreceiver bereits in Fernseh- und andere Geräte eingebaut werden.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe **Judikatur**) vorliegen, die auch die Abgabepflicht von Sat-Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen. Überdies wird ausdrücklich festgehalten, dass es zu keiner Doppelbelastung von Kabel-Nutzern kommt.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht. Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass das selbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Es werden jedoch weiterhin Rechtsmittel gegen Bescheide ergriffen und die Abgabepflicht wird nunmehr zusätzlich mit anderen Argumenten in Frage gestellt. Strittige Punkte sind z.B. die Entgeltlichkeit beim Inverkehrbringen von Leihgeräten.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 (E 2314/2016-14) wurde die Behandlung einer Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der Beschwerde zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Die Beschwerdeführerin regte im Zuge dieses Prozesses an, der Verwaltungsgerichtshof möge dem EuGH die Klärung strittiger Punkte zur Vorabentscheidung vorlegen. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2018 die Unionsrechtswidrigkeit der angefochtenen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes verneint.

Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung des Fonds wurde – wie unter „Rechtliche Grundlagen“ ausgeführt – die Abgabenhöhe für die Zeit vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Die Reduktion bei den Abgaben für Kabelnetzbetreiber beträgt 20%, bei den Abgaben für Geräte mit Satellitenreceiver 31,2%.

Zahlen und Fakten auf einen Blick zur Abrundung - Übersicht der Personen, die seit 2001 Anträge/Meldungen/Ansuchen eingereicht haben:

Geschlecht	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
weiblich	6.492	40,9	608	51,7	114	43,2
männlich	9.393	59,1	567	48,3	150	56,8
Gesamt	15.885		1.175		264	

Statistik Verteilung Personen nach Geschlecht seit 2001

Bundesland	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
Wien	8.350	52,6	753	64,1	169	64,0
Niederösterreich	1.563	9,8	106	9,0	18	6,8
Steiermark	1.364	8,6	78	6,6	21	8,0
Oberösterreich	1.238	7,8	58	4,9	17	6,4
Tirol	974	6,1	51	4,3	8	3,0
Salzburg	829	5,2	38	3,2	9	3,4
Kärnten	557	3,5	37	3,1	5	1,9
Vorarlberg	380	2,4	13	1,1	4	1,5
Burgenland	248	1,6	20	1,7	8	3,0
Ausland/unbekannt	382	2,4	21	1,8	5	1,9
Gesamt	15.885		1.175		264	

Statistik Verteilung Personen nach Bundesländern seit 2001

Kurie	Beitragszuschuss		Ruhendmeldung		Unterstützungsfonds	
	Personen	%	Personen	%	Personen	%
bildende Kunst	7.660	48,2	505	43,0	118	44,7
Musik	4.106	25,8	205	17,4	45	17,0
darstellende Kunst	1.650	10,4	241	20,5	43	16,3
Literatur	481	3,0	24	2,0	7	2,7
Film/Multimedia	201	1,3	36	3,1	8	3,0
zeitgenössische Ausformungen	390	2,5	23	2,0	6	2,3
mehrere/keine Zuordnung	1.397	8,8	141	12,0	37	14,0
Gesamt	15.885		1.175		264	

Statistik Verteilung Personen auf Kurien seit 2001

Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Die SVA informiert den KSVF jeweils vom Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVA. Die SVA verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Versicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Bundeskanzleramt (Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien)

Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien.

Administration und Verwaltung

Bezogen auf die im Berichtsjahr gesunkenen Gesamterträge (inklusive der Abzinsungserträge) betrug der Personalaufwand 6,46 % (2017: 5,17 %) und der gesamte Verwaltungsaufwand (inklusive des Abzinsungsaufwandes und der Wertberichtigungen des Umlaufvermögens) 12,04 % (2017: 10,99 %).

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit sechs vollbeschäftigte und vier teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter_innen. In diesen Zahlen inkludiert ist eine Mitarbeiterin auf Teilzeitbasis, die bis März 2020 in Karenz ist. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiter_innen geht aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor. Die Aufarbeitung der Rückforderungsverfahren und die Umsetzung der durch die Novelle 2015 eingeführten Verbesserungen, insbesondere die Einrichtung des Unterstützungsfonds, sind sehr betreuungs- und beratungsintensiv und mit einem hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Programmierung der KSVF-spezifischen Datenbanken

Die neuprogrammierte Datenbank wurde umfangreich getestet und in den Büroalltag integriert. Neben der Behebung von offensichtlichen Fehlern wurden noch zahlreiche Detailspezifikationen (z.B. Auswertungen) ordnungsgemäß umgesetzt und Programmfehler bereinigt. Der damit verbundene Zeitaufwand beeinträchtigte im 1. Halbjahr des Berichtjahres den Verfahrensablauf und die Durchführung der Arbeitsprozesse nicht unwesentlich. Dieses IT-Projekt konnte nunmehr erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen werden. Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben werden jedoch auch in Zukunft weitere Anpassungen erforderlich machen.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz

Die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung mit ihren zahlreichen und detaillierten Anforderungen, die ab dem 25. Mai 2018 die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich ist, war auch für den KSVF eine organisatorische und technische Herausforderung. Neben der Erhebung und Anpassung der EDV- und Datenstruktur wurden verstärkte Sicherungsmaßnahmen eingeführt und ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt. Interne IT- und Personalrichtlinien sowie Schulungen der Mitarbeiter_innen sollen sicherstellen, dass auch hier die erforderliche Sensibilisierung geschaffen wurde und bei Anfragen Betroffener die notwendigen Maßnahmen gesetzt werden. Der damit verbundene Zeitaufwand war erheblich. Die DSGVO wird den Fonds auch in Zukunft beschäftigen.

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Aufgrund der Organisationsstruktur des KSVF und dessen Größe wurde eine externe Stelle, die DSGVO konform GmbH als Datenschutzbeauftragter ernannt. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht nunmehr als Ansprechpartner zur Verfügung.

Interne Revision

Die interne Revision wurde 2018 durch den vom KSVF bestellten weisungsfreien unabhängigen Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

Als Prüfungsgrundlage wurde der IST-Zustand betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Personalwesen und in den Verwaltungsverfahren sowie die Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen im Vertragswesen und Unternehmensalltag herangezogen. Diesbezüglich wurden individualisierte Checklisten auf Basis der Vorgaben der DSGVO verwendet und diese im Zuge eines durchgeführten Audits um Detailfragen zu unternehmensspezifischen Fragestellungen ergänzt, insbesondere mit Augenmerk auf Kunstschaffende und Vertreter der Abgabepflichtigen. Die Empfehlung, mit jedem Auftragsverarbeiter iSd. Art. 28 DSGVO eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen und eine Vorlage für die Dokumentation der Anfragen von Betroffenen zu entwickeln, wurde umgesetzt.

Als Ergebnis dieser Überprüfung kann daher festgehalten werden, dass die Konformität der eingeführten Maßnahmen bestätigt werden konnte.

Evaluierung der Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat die hierfür beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die gemäß Punkt 15.5 des B-PCGK mindestens alle 5 Jahre durchzuführende externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex durchgeführt. Als Ergebnis dieser Evaluierung kann festgehalten werden, dass die Überprüfung keine Beanstandungen ergab.

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2018 an insgesamt 11.116 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen Aufwand von € 117,07 Mio., davon € 10,54 Mio. im Kalenderjahr 2018 (2017 € 9,69 Mio.) aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 betragen 2018 insgesamt € 6,57 Mio. (€ 3,09 Mio. für Kabel-TV und € 3,47 Mio. für Geräte mit DVB-S); sie betragen im Kalenderjahr 2017 € 6,82 Mio. (€ 3,10 Mio. für Kabel-TV und € 3,72 Mio. für Sat-Geräte).

Die Erträge aus Kabel-TV sind weitgehend gleichgeblieben, die Erträge aus dem Verkauf/der Vermietung von DVB-S fähigen Geräten etwas gesunken.

Dies resultiert einerseits daraus, dass die Abgabepflicht mit anderen Argumenten bestritten wird und durch die aufschiebende Wirkung des erhobenen Rechtsmittels keine Zahlung der vorgeschriebenen Abgabe erfolgte und bis zur Klärung der Rechtsfrage vorerst keine neue Abgabepflicht für Folgequartale festgesetzt wird. Andererseits wurden im Berichtsjahr weniger DVB-S fähige Geräte als für die Vorjahre 2014-2017 gemeldet.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar die Behandlung der im Vorjahr von einer abgabepflichtigen Firma eingereichten Beschwerde abgelehnt, die Entscheidung jedoch an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Das diesbezügliche Verfahren ist noch offen.

Die im Wirtschaftsjahr 2016 für den bekämpften Bescheid gebildete Rückstellung in Höhe von € 1,28 Mio. wird daher nicht aufgelöst. Aufgrund des offenen Verfahrens wurden bisher auch keine neuen Bescheide gegen die betreffende Firma ausgestellt.

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich, dass die Gesamterträge im Rahmen des Betriebserfolges von € 7,07 Mio. im Kalenderjahr 2018 um 16,95 % unter der Vergleichszahl des Vorjahres (2017: € 8,51 Mio.) liegen.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende

Der Posten „Beitragszuschüsse für Kunstschaffende“ setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen bzw. Beitragskorrekturen für das Kalenderjahr 2018 und der Anpassung von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und die damit verbundenen Verfahren häufig sehr zeitintensiv sind, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen. Die Novelle des K-SVFG und des GSVG erschwert die Kalkulation der potentiellen Zuschussbezieher und damit verbunden die Berechnung der benötigten Rückstellungen, weil man die Entwicklungen in der Vergangenheit höchstens als Orientierung heranziehen kann. Die tatsächlichen Auswirkungen der im November 2017 durchgeführten Informationsoffensive auf die Zahl der Zuschussbezieher können zum derzeitigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Eindeutig feststellen lässt sich jedoch bereits jetzt, dass sich die Zahl der Antragstellungen im Vergleich zu den Vorjahren erhöht hat (siehe diesbezügliche Auswirkungen Seite 6). Das Basismodell für die Berechnung der Rückstellungen, Entwicklung der durchschnittlichen Maximalzuschüsse und Zuschussbezieher, bietet ausreichend Flexibilität, um erforderlichenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

Auf Grund der aufgezeigten Entwicklungen konnte zum Jahresende 2018 eine (politisch beabsichtigte) Reduktion des Fondskapitals in Höhe von € 4,1 Mio. erfolgen.

Die Notwendigkeit der verbliebenen Höhe des Fondskapitals von € 19,53 Mio. ergibt sich aus den noch zu erwartenden Anträgen auf Beitragszuschüsse für zukünftige Jahre. Insbesondere ergibt sich aber die Notwendigkeit auch durch die mit 1. Jänner 2018 erfolgte 10%ige Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses, durch die Erleichterungen in der Zuschussgewährung, die Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG sowie die Verlängerung der Senkung der Abgabenhöhen, die noch bis 31.12.2020 gültig ist.

Evaluierung Unterstützungsfonds

Mit den im Februar 2015 in Kraft getretenen „Richtlinien für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 25b K-SVFG“ erhalten Künstlerinnen und Künstler in besonderen Notfällen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung.

Für die Beihilfen beläuft sich die jährlich zur Verfügung stehende Summe auf T € 500. Für eine Einzelperson ist eine Beihilfe in Höhe von € 5.000,-- pro Ansuchen möglich, die in besonderen Fällen überschritten werden darf.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich. Es geht um die „Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“.

Da die gegenständlichen Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach deren Inkrafttreten einer Evaluierung zu unterziehen waren, wurde mit der Durchführung dieser Maßnahme vom KSVF das Forschungsinstitut EDUCULT – Denken und Handeln im Kulturbereich beauftragt.

Ziel war es, eine objektive Grundlage für einen etwaigen Handlungsbedarf zu schaffen. Dabei wurde der IST-Stand hinterfragt/analysiert sowie Strukturen und Prozesse hinsichtlich Effizienz und Effektivität durchleuchtet, um diese gegebenenfalls zu optimieren.

Im Rahmen der Evaluation wurden je nach Fragestellung sowohl qualitative (z.B. leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeiter_innen des KSVF, den Beiräten sowie Vertreter_innen der Interessensvertretungen sowie teilnehmende Beobachtungen etc.) als auch quantitative Methoden (Fragebogenerhebungen, statistische Auswertungen von Datenbanken etc.) eingesetzt. Laut Information von EDUCULT haben 1.179 Kunstschaffende an der quantitativen Befragung teilgenommen, was einer sehr hohen Rücklaufquote entspricht.

Der Endbericht wurde im Mai 2018 übermittelt und kann auf der Homepage des KSVF unter <http://www.ksvf.at/rechtliches.html> abgerufen werden.

Adaptierung der Künstlerkommissionsverordnung

In der Evaluierung der Richtlinien des Unterstützungsfonds wurde seitens der Interessensvertretungen angemerkt, dass die Künstlerkommissionsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht und angepasst werden sollte. Die diesbezüglichen Änderungsvorschläge des Kulturrats wurden im Kuratorium diskutiert und im Berichtsjahr an das Bundeskanzleramt übermittelt.

Adaptierung der Richtlinien des Unterstützungsfonds

Die Geschäftsführerin nahm die von EDUCULT im Evaluierungsbericht empfohlenen Maßnahmen zum Anlass, Gespräche mit den Verwertungsgesellschaften (SKE-Fonds) aller Kunstsparten und dem Sozialministerium zu führen. In diesem Erfahrungsaustausch konnten zusätzliche Ideen für eine Neugestaltung der Richtlinien gesammelt werden.

Im nächsten Schritt wurden die Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem Kulturrat überarbeitet. Der im Berichtsjahr erstellte und nach Diskussion im Kuratorium an das Bundeskanzleramt weitergeleitete Entwurf berücksichtigt nunmehr verstärkt die Lebensrealitäten der Kunstschaffenden im Hinblick auf Notfälle und erweitert den Handlungsspielraum des KSVF.

Der Begriff „Notfall“ wurde definiert, die förderbaren Kosten samt Höhe konkretisiert, Kontroll- und Überprüfungsrechte bzw. – pflichten wurden näher ausgeführt, Regelungen in Bezug auf den Datenschutz eingeführt sowie Änderungen bei der Einladung und Bestellung der Beiratsmitglieder aufgenommen.

Weiters wurde eine Übersicht von anderen Institutionen, die bei Notfällen unterstützend zur Seite stehen können, entwickelt. Diese steht auf der Homepage als Serviceleistung zur Verfügung. (<http://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>)

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Laut Medienforschung des ORF stieg der Digitalisierungsgrad in den heimischen TV-Haushalten 2017 weiter an und lag bei 99 %. Für 2018 liegen noch keine Zahlen vor. Was die Ausstattung mit TV-Geräten betrifft, liegt schon seit Jahren praktisch eine Vollversorgung vor. Auf Grund der Digitalisierung und der technischen Weiterentwicklung kann zwar davon ausgegangen werden, dass Konsumenten auch in den nächsten Jahren DVB-S-fähige Geräte kaufen werden. Eine Entwicklung dieser Zahlen ist jedoch nach derzeitigem Stand schwer abschätzbar.

Nach Durchführung von stichprobenweisen Erhebungen bei Abgabepflichtigen, bei denen die gemeldeten Stückzahlen unverhältnismäßig stark in einem Quartalsvergleich gesunken sind, lässt sich festhalten, dass der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“) rückläufig bzw. stagnierend war und Streaming Dienste, die ebenfalls zu einem Rückgang beim Kauf von DVB-S fähigen Empfangsgeräten führen, den Markt belasten.

Im Berichtsjahr 2018 ist jedenfalls eine Reduktion der insgesamt gemeldeten DVB-S-Geräte im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahre 2014-2017 um 10 % festzustellen. Ob sich diese Tendenz fortsetzt, kann erst in den Folgejahren beantwortet werden.

Hierbei sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Laut Astra TV Monitor 2017, der jährlich durch das Marktforschungsinstitut GfK Austria erstellt wird, liegt die Marktabdeckung durch Satellitenempfang und Kabel bei 86 %. Laut Medienforschung ORF empfangen 95 % der Haushalte in Österreich Fernsehen über Kabel und/oder SAT. Ausgehend von den vorliegenden Zahlen ist derzeit somit noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 KFBG umfasst.

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes bestätigt. Die (nochmalige) Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes und gegebenenfalls des EuGHs bleibt abzuwarten. Diese hat naturgemäß einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Erträge aus Abgaben.

Die im Kalenderjahr 2017 durchgeführte Evaluierung zeigt, dass im Hinblick auf (zukünftige) technologische Entwicklungen am Medien- und Rundfunkmarkt, zumindest mittelfristig gesehen, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes vorteilhaft wäre, um einerseits die Finanzierung des Fonds auch in Zukunft zu sichern und andererseits Rechtssicherheit zu schaffen. Eine stabile Einkommenssituation ist wesentlich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds.

Im November 2017 wurde in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt, um Kunstschaffende auf die Möglichkeit des Zuschusses aufmerksam zu machen. Laut einer im August 2017 übermittelten Statistik haben von den 11.563 versicherten Kunstschaffenden 5.660 den Beitragszuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen. Diese Statistik liegt nunmehr in einer aktualisierten Version, Stand November 2018, vor. Demnach waren zu diesem Zeitpunkt 11.945 Personen als Kunstschaffende versichert. Von diesen Versicherten bezogen 4.061 den Beitragszuschuss laufend, 2.116 Personen haben den Beitragszuschuss schon einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr.

Dies ist einerseits auf befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine neuerliche Antragstellung erforderlich machen, und andererseits auf die ab dem Kalenderjahr 2008 verstärkter durchgeführten Rückforderungsverfahren, mit denen oft auch ein Zuschusstopp verbunden war. Hiervon Betroffene stellen erfahrungsgemäß nur zögerlich einen neuen Antrag. Laut eigenen Aussagen fällt es manchen nicht auf, dass sie seit Jahren keinen Zuschuss mehr beziehen. Rund 813 Personen können nur mehr rückwirkend, d.h. nach Vorliegen von Einkommensnachweisen, einen neuerlichen Antrag einreichen, da sie bereits 5x die erforderlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht bzw. überschritten haben.

Vergleicht man diese Zahlen nun mit der Entwicklung der Zuschussbezieher_innen für ein Kalenderjahr (siehe nachfolgende Tabelle), lassen sich insbesondere folgende Auswirkungen der Informationsoffensive sowie der Novelle 2015 ableiten:

Zuschuss FÜR Kalenderjahr	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.											
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
2018												4.213
2017											4.087	4.611
2016									3.852	4.440	5.047	
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	
2011				3.458	3.706	4.062	4.373	4.548	4.617	4.663	4.676	
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.747	4.783	4.804	4.811	
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	

Für das Kalenderjahr 2018 haben 4.213 Personen zum Stichtag 31.12.2018 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr weiter gestiegen, und zwar um 126 Personen.

Noch deutlicher ist der Anstieg bei einem Vergleich der Anzahl der Zuschussbezieher_innen für Vorjahre zu erkennen. Da die Möglichkeit besteht, den Beitragszuschuss rückwirkend für mehrere Kalenderjahre zu beantragen, kommt es bei der Berechnung der Gesamtanzahl der Zuschussbezieher_innen für ein Kalenderjahr zu zeitlichen Verschiebungen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt lässt sich jedoch klar Folgendes festhalten: Die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2017 hat sich im Kalenderjahr 2018 um 524, für das Kalenderjahr 2016 um 1.195, für das Kalenderjahr 2015 um 1.495 und für das Kalenderjahr 2014 um 1.774 Personen erhöht. Konkret bedeutet dies, dass z.B. die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2017 bereits im zweiten Jahr beinahe so hoch ist wie die Zahl der Zuschussbezieher_innen für das Kalenderjahr 2013 im fünften Jahr.

Auch für das Kalenderjahr 2013 kann eine Erhöhung festgestellt werden. Da diese Zuschussbezieher_innen jedoch noch nicht von den Verbesserungen durch die Novelle 2015 profitieren können, fällt dieser Anstieg im Vergleich etwas geringer aus.

Nach derzeitigem Stand ist daher davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieher_innen weiterhin steigen wird und sich dadurch auch die Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dementsprechend erhöhen werden.

Im Hinblick auf die derzeitige finanzielle Ausstattung des Fonds wurden wie oben ausgeführt die Anspruchsberechtigungen für Künstlerinnen und Künstler durch die Novelle 2015 erweitert und ein Unterstützungsfonds eingeführt, während die Abgabenhöhen, beginnend ab 1. Jänner 2013, für acht Jahre gesenkt wurden. Durch diese Maßnahmen ist es bereits jetzt zu einem bedeutenden Abbau des Fondskapitals in den letzten Jahren gekommen. Mit diesem wird auch in Zukunft weiterhin gerechnet.

Wie rasch dieser – durch die obigen legislativen Maßnahmen beabsichtigte – Abbau des Fondskapitals erfolgen wird, hängt einerseits von den künftigen Aufwendungen für Zuschussleistungen auf Grund der dargestellten Erleichterungen in den Zuschussvoraussetzungen, andererseits von der künftigen Einnahmensituation auf Grund der Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 ab.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von € 19,53 Mio. und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen mittelfristig noch finanziert werden. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Abgabepflicht für DVB-S fähige Geräte weiterhin Gültigkeit hat und auch der EuGH keine europarechtlichen Bedenken feststellt. Die Erhöhung des Beitragszuschusses ab dem Jahr 2018 wird jedenfalls zu einer noch rascheren Reduktion des Fondskapitals beitragen.

Ein ergänzender Bundeszuschuss wird unter den genannten Rahmenbedingungen künftig noch nicht erforderlich sein.

Wien, am 12. März 2019



Mag.^a Bettina Wachermayr
Geschäftsführerin

Bilanz zum 31. Dezember 2018

	31.12.2018		31.12.2017		Passiva	31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR		EUR	TEUR	EUR	TEUR
Aktiva									
A. Anlagevermögen					A. Fondskapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		71.774,66	58		Fondskapital	19.530.516,50	23.620		
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung		21.310,25	23						
		93.084,91	81		B. Rückstellungen				
					sonstige Rückstellungen	9.825.957,66	9.673		
B. Umlaufvermögen					C. Verbindlichkeiten				
I. Vorräte	1.200,00		1		1. erhaltene Anzahlungen	0,00	21		
II. Forderungen		690,72	46		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	8.907,42	1		
1. Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen		825.572,25	742		3. sonstige Verbindlichkeiten,	32.477,67	36		
2. sonstige Forderungen		826.262,97	788		davon aus Steuern EUR	7.686,88	(Vorjahr: TEUR 7)		
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	13.177,54			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	29.241.490,76		33.246		(Vorjahr: TEUR 13)				
	30.068.953,73		34.035		(Rest aufzeit aller Verbindlichkeiten < 1 Jahr)	41.385,09	59		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					D. Rechnungsabgrenzungsposten				
	2.498,81		2			766.678,20	767		
	30.164.537,45		34.119			30.164.537,45	34.119		

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	6 567 240,60	6 816
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	386 109,82	172
3. sonstige betriebliche Erträge		
a.) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2 964,40	1 522
b.) sonstige Erträge übrige	113 157,29	2
	116 121,69	1 524
4. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a.) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	-10 535 933,94	-9 694
b.) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	-165 773,21	-171
	-10 701 707,15	-9 865
5. Personalaufwand		
a.) Gehälter	-375 261,70	-359
b.) soziale Aufwendungen	-110 041,17	-104
	-485 302,87	-463
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-40 353,11	-18
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-152 529,04	-267
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-4 310 420,06	-2 100
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	447 977,94	434
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-226 664,11	-236
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	221 313,83	199
12. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-4 089 106,23	-1 901
13. Entnahme vom/Zuführung zum Fondskapital	4 089 106,23	1 901